

BESCHLUSS DES RATES

vom 18. Juni 1973

zur Festlegung eines Forschungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der neuen Technologien (Nutzung der Sonnenenergie und Rohstoffrückführung)

(73/176/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Ansehung der Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1970 über die Einzelheiten der Annahme der Forschungs- und Ausbildungsprogramme ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist es unter anderem Aufgabe der Gemeinschaft, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität und eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung zu fördern. Die Ziele der Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne dieser Aufgabenstellung sind in Artikel 3 des Vertrages näher umrissen.

Die Nutzung der Sonnenenergie als Teil der Nutzbarmachung der natürlichen Hilfsquellen sowie die Rohstoffrückführung sind wichtige Bestandteile dieser Ziele.

Die den Gegenstand dieses Beschlusses bildenden Forschungsaktionen sind daher zur Verwirklichung bestimmter Ziele der Gemeinschaft im Rahmen des Gemeinsamen Marktes notwendig.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind die dazu erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft wird für einen am 1. Januar 1973 beginnenden Zeitraum von vier Jahren nach Maßgabe des Anhangs ein For-

schungsprogramm auf dem Gebiet der neuen Technologien (Nutzung der Sonnenenergie und Rohstoffrückführung) festgelegt. Der Anhang ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Artikel 2

Zur Durchführung dieses Programms sind Mittelbindungen bis zu 3,05 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 30 Bediensteten vorgesehen; der Wert der Rechnungseinheit ist in Artikel 10 der Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽²⁾ festgelegt.

Artikel 3

Die Kommission sorgt für die Durchführung dieses Programms und nimmt hierzu die Mittel der Gemeinsamen Forschungsstelle in Anspruch. Sie legt dem Rat hierüber jährlich einen Bericht vor.

Artikel 4

Das im Anhang festgelegte Programm wird zu Beginn des zweiten Jahres seiner Laufzeit und danach jährlich nach geeigneten Verfahren, insbesondere unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Pariser Gipfelkonferenz, überprüft.

Artikel 5

Die Verbreitung der Kenntnisse, die sich aus der Durchführung der im Anhang festgelegten Programmteile ergeben, erfolgt unter Einhaltung von Bedingungen und Grenzen, die später festgelegt werden.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Juni 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 16 vom 20. 1. 1971, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.

ANHANG**DIREKTE AKTION****NICHTNUKLEARE AKTION****Neue Technologien****(Nutzung der Sonnenenergie und Rohstoffrückführung)****GEMEINSAMES PROGRAMM**

Für diesen Tätigkeitsbereich sind Mittel bis zu 3,05 Millionen Rechnungseinheiten sowie ein Personalbestand von 30 Bediensteten (davon 15 Bedienstete als Programmpersonal) vorgesehen.

In der ersten Phase wird ein detailliertes Programm formuliert. Der Tätigkeitsbereich umfaßt:

Nutzung der Sonnenenergie

- eine bibliographische Studie und die wirtschaftlich-technische Beurteilung der verschiedenen Konzepte für das Auffangen und die Speicherung von Sonnenenergie,
- Untersuchungen und Messungen auf dem Gebiet der Wärmerohre und selektiver Oberflächen,
- wirtschaftlich-technische Studien und Durchführbarkeitsstudien über autonome Aggregate von 1 bis 10 kW,
- Untersuchungen und Berechnungen der Photolyse und der Wärmedissoziation des Wassers sowie der biologischen Umwandlung.

Rohstoffrückführung

- Eine allgemeine Strategiestudie (statistische Untersuchungen langfristiger Tendenzen, Studien über den Werkstoffnutzungszyklus),
- spezifische Untersuchungen zur technischen bzw. wirtschaftlich-technischen Beurteilung
 - der Kunststoffpyrolyse,
 - der Klassierung von Legierungsabfällen nach Hauptbestandteilen,
 - weitere Themen, die gegebenenfalls bei den allgemeinen Studien herausgearbeitet werden.

Diese Tätigkeiten werden von der Forschungsanstalt Ispra durchgeführt.
